

6 UKI 13/24



Im Namen des Volkes Versäumnisurteil

In dem Unterlassungsklageverfahren

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e. V.,
vertreten durch den Vorstand
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Fitness First GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
| , Hanauer Landstraße 148a, 60314 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht den Richter am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht auf die mündliche Verhandlung vom 20.03.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an einem der Geschäftsführer der Beklagten,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern im Internet unter <https://www.fitnessfirst.de> den Abschluss kostenpflichtiger Mitgliedschaften über die Nutzung von Fitnessdienstleistungen anzubieten bzw. anbieten zu lassen und in diesem Zusammenhang eine Kündigungsschaltfläche zu Zwecken der Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung stellen, deren Anklicken nicht unmittelbar zu einer Bestätigungsseite führt, auf der Verbraucher eine Erklärung über eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung abgeben können,

wenn dies geschieht wie in Anlagen K1 bis K3 zur Klageschrift abgebildet.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Der Einspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Nur eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Der Einspruch muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das er gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird,

enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb derselben Frist sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisanträgen sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht

Richterin am
Oberlandesgericht